

# VEREINS-STATUTEN

## 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen: Kazoku Selbstverteidigung und hat seinen Sitz in 7111 Parndorf.

## 2 Tätigkeitsbereich:

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## 3 Begriff:

Der Verein ist eine unpolitische, freiwillige und uneigennützige Sportorganisation und ist nicht gewinnbringend aufgebaut.

## 4 Zweck des Vereines:

Der Zweck des Vereines ist:

- a. Aufnahme von Interessenten und Ausbildung derselben in der körperlichen Ertüchtigung und in der Kunst der Selbstverteidigung.
- b. Förderung und Unterstützung der Mitglieder,
- c. Beitritt zu Fach- bzw. Dachverbänden im Interesse des Vereines,
- d. Pflege der Kunst der Selbstverteidigung in allen ihren Varianten,
- e. Durchführung von Kursen, Vorführungen, Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftskämpfen udgl. Auf Vereinsebene,
- f. Durchführung von Veranstaltungen, Pflege von geselligen Zusammenkünften und behördlich genehmigten Festen.
- g. Der Verein kann vom Vorstand nach Bedarf in Sektionen gegliedert werden.

## 5 Mittel und Erreichung des Zweckes:

- a. Bestätigung der vom Vorstandbestimmten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- b. durch Erträge aus Kursen, Veranstaltungen udgl.,
- c. durch Subventionen,
- d. durch freiwillige Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Eine monatliche Abrechnung ist nicht möglich.

## 6 Aufnahme in den Verein:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die in den Verein Aufgenommenen sind bis auf weiters außerordentliche Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich. Der Vorstand ist ferner berechtigt, wenn er dies für angebracht hält, außerordentliche Mitglieder in den ordentlichen Mitgliederstand aufzunehmen.

## 7 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- a. Außerordentlichen Mitgliedern,
- b. ordentlichen Mitgliedern,
- c. unterstützenden Mitgliedern,
- d. Ehrenmitgliedern.

Zu

- a.) außerordentliche Mitglieder sind Aufnahmewerber, die vom Vorstand als ao Mitglieder aufgenommen wurden.
- b.) ordentliche Mitglieder sind solche, die als solche Mitglieder vom Vereinsvorstand aufgenommen wurden,
- c.) unterstützende Mitglieder sind Einzelpersonen oder Körperschaften, die wohl einen Beitrag leisten, aber die Einrichtung des Vereines nicht in Anspruch nehmen,
- d.) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, welche durch Spenden, großzügige Unterstützung oder durch ihre Leistungen dem Verein sehr zum Vorteil gereichen. Ehrenmitglieder haben in der GV beratende Stimmen. Zu Ehrenpräsidenten können Personen des öffentlichen Lebens oder solche Personen gewählt werden, von denen zu erwarten ist, dass dies dem Verein zum Vorteil gereicht.

Die GV ist berechtigt, die verliehene Ehrenmitgliedschaft wieder abzuerkennen.

## 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den periodischen Trainings udgl. Teilzunehmen, um sich körperlich zu ertüchtigen und die Kunst der Selbstverteidigung zu erlernen, bzw. auszuüben um sich zu vervollkommen.

Die ordentlichen Mitglieder haben nach Erreichung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der GV. Alle Mitgliedswerber haben eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe von der GV beschlossen wird, zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, das Ansehen desselben nicht zu schädigen, die Statuten, sowie die von der GV oder vom Vorstand herausgegebenen Vorschriften zu beachten, Streitigkeiten untereinander zu unterlassen sowie den von der GV festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichte. Das Wahlrecht für Minderjährige kann durch eine erziehungsberechtigte Person ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Rechnungslegung (den geprüften Rechnungsabschluß) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## 9 Ende der Mitgliedschaft:

Der Austritt aus dem Verein steht den ao Mitgliedern jederzeit frei. Sie können den Austritt ihrem jeweiligen Trainer mündlich mitteilen und den Kampfpass (Ausweis) gleichzeitig zurückgeben. Ordentliche Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich, unter Beilage des Kampfpasses, mittels eingeschriebenen Briefes oder via E-Mail dem Vorstand bekanntzugeben.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, das Ansehen schädigen, die Statuten sowie andere Vereinsvorschriften nicht beachten oder die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Gegen einen derartigen Ausschluss steht kein Rechtsmittel zu.

Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## 10 Nachlass, Zufristung, Minderung:

Der Vorstand ist berechtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen dem Mitglied über dessen begründetes Ansuchen die Zufristung, Minderung oder den Nachlass der finanziellen Leistungen zu bewilligen.

## 11 Verwaltung des Vereines:

Die Verwaltung wird besorgt durch:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Den Vorstand (V)
- c. Die Kontrolle (K)
- d. Das Schiedsgericht (SCHG)

## 12 Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung (OGV) findet mindestens alle vier Jahre spätestens im Dezember statt und muss eine Woche vorher den ordentlichen Mitgliedern schriftlich oder via E-Mail unter Anführung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Der GV ist vorbehalten:

Mit einfacher Stimmenmehrheit

- a. Wahl des Vorstandes und der Kontrolle (der Rechnungsprüfer); die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, währt jedoch jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes;
- b. Bestätigung der vom Vorstand festgesetzten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen.
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, bzw. Aberkennung dieser Ernennungen;
- d. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Kassiers;
- e. Behandlung von eingebrachten Anträgen.

Mit Mehrheit:

- f. Änderung der Statuten,

- g. Auflösung des Vereines.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstandes oder OGV
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und
- c. in den sonst vom Gesetz vorgesehenen Fällen (etwa über Verlangen des Rechnungsprüfers ) binnen vier Wochen statt.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend ist. Das Stimmrecht kann entzogen werden, wenn das o. Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht gegeben, so findet zehn Minuten später eine neuerliche GV am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Stimmgleichheit in den Punkten a.) bis e.) der Vorsitzende.

### 13 Der Vorstand:

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

Dem Obmann,

optional bis zu 2 stellvertretenden Obmännern,

dem Schriftführer und optional Schriftführer-Stellvertreter,

dem Kassier und optional Kassier-Stellvertreter.

Schriftführer-Stellvertreter und Kassier-Stellvertreter können in der laufenden Periode vom Vorstand kooptiert werden.

### 14 Obliegenheiten des Vorstandes:

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Absetzung eines Vorstandsmitgliedes während der Legislaturperiode kann in besonders dringlichen Fällen durch den Vorstand erfolgen. Dieser ist der nächsten GV gegenüber verantwortlich. Nach Absetzung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Wahl durch die GV ein neues Vorstandsmitglied aus den ordentlichen Mitgliedern kooptiert werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines i.S. des Gesetzes insbesondere die Überwachung und Einhaltung der Statuten, Vereinsbestimmungen, Vorstandsbeschlüssen, die Organisation von Veranstaltungen, Kursen udgl. , die Einberufung der GV, die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern bzw. die Erhebung in den ordentlichen Mitgliedsstand, Verhandlungen mit Fach- oder Dachverbänden bzw. mit anderen Institutionen, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erledigung aller administrativen Arbeiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, unter denen der Obmann oder ein stellvertretender Obmann sein muss.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen, wenn diese nicht rein sporttechnischer Natur sind, vom Obmann (bzw. einem stellvertr. Obmann) und einem Schriftführer unterzeichnet sein.

Bei finanziellen Angeboten ist außerdem die Unterschrift des Kassiers erforderlich.

Der Vorstand setzt die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge fest. Diese müssen bei der darauffolgenden Generalversammlung von dieser bestätigt werden.

Der Vorstand und die Trainer, bzw. die Dan-Träger (Meister) erörtern gemeinsam die Jahresziele (Sportveranstaltungen, Teilnahme an Turnieren, Teilnahme an Kursen und Seminaren, Gürtelprüfungen, etc.). Die Trainer, bzw. Dan Träger (Meister) setzen diese selbstständig und letztverantwortlich um.

#### 15 Agenden der Funktionäre:

Der Obmann, in dessen Verhinderungen der stv. Obmann vertritt den Verein nach außen gegenüber dritten Personen (Behörden, Fachverbänden udgl.). Der Obmann ist berechtigt, bei eventuellen erforderlichen Sofortmaßnahmen ohne Rücksprache mit dem Vorstand Entscheidungen zu treffen, wenn diese vermuten lassen, zum Wohle des Vereines zu sein. Der Vorstand ist in diesem Falle nachträglich davon in Kenntnis zu setzen.

Der stv. Obmann vertritt den Obmann in dessen Verhinderung mit gleichen Rechten.

Der Schriftführer, in dessen Verhinderung der Schriftführer-Stellvertreter, besorgt den Schriftverkehr, die Protokollführung und das Vereinsarchiv.

Der Kassier, in dessen Verhinderung der Kassier-Stellvertreter, besorgt den Geldverkehr und dessen Verbuchung (Eingang-Ausgang). Fällige Beiträge sind von den Mitgliedern einzufordern, bzw. bei Nichteinbringung im Vorstand die Ahnung der säumigen Mitglieder zu beantragen. Er verwaltet ferner die Kampfpässe (Ausweise), Urkunden udgl.

Der Kassier ist der Kontrolle (den Rechnungsprüfern), dem Vorstand und der GV gegenüber verantwortlich.

#### 16 Das Schiedsgericht:

In allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig das SCHG. Das SCHG wird in einer Weise zusammengestellt, dass jeder Streitteil zwei Personen aus dem Mitgliedskreis zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Bei Uneinigkeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das SCHG entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen schriftlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Gegen einen SCHG-Spruch ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### 17 Die Kontrolle:

Die Kontrolle durch die Rechnungsprüfer besteht aus zwei Personen, die von der GV aus dem Mitgliedskreis auf die Dauer von vier Jahren gewählt wurden. Ihnen obliegt die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung im Verein sowie die Berichterstattung an den Vorstand und an die GV. Mindestens einmal jährlich muss eine Kontrolle stattfinden und im Kassabuch durch Unterschrift ersichtlich sein.

#### 18 Andere Bestimmungen:

Andere bindende Bestimmungen sind in der Vereinsordnung enthalten, die vom Vorstand herausgegeben wird.

Soweit in diesen Vereinsstatuten bei der Bezeichnung der Personen die männliche Form verwendet wird, gilt hiermit auch die entsprechende weibliche Bezeichnung in den Text aufgenommen.

#### 19 Auflösung des Vereins:

Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mit dreiviertel (3/4) Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen wird.

Die Auflösung muss der Vereinsbehörde bekannt gegeben werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach Einlösung aller noch offener Verpflichtungen einem wohltätigen Zweck, den die ao GV bestimmt, zugeführt.

Bei Zugehörigkeit zu einem Fach- oder Dachverband ist auch dieser von der Auflösung in Kenntnis zu setzen und eventuelle noch offene Verpflichtungen zu regeln.